

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 26.04.2010

BMF-Schreiben vom 31.03.2010: Zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorgung

1. Hintergrund

Am 31.03.2010 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein neues Schreiben zur steuerlichen Behandlung der privaten und betrieblichen Altersvorsorgung veröffentlicht (IV C 3 – S 2222/09/10041). Darin nimmt es zu grundsätzlichen Fragen der steuerlichen Behandlung u. a. der betrieblichen Altersvorsorgung (bAV) Stellung. Das neue BMF-Schreiben ersetzt das bisherige zu diesem Thema vom 20.01.2009 (IV A 5 – S 7100/07/0031). Es ist mit Wirkung ab dem 01.01.2010 anzuwenden, soweit die Ausführungen den Versorgungsausgleich betreffen, jedoch bereits ab dem 01.09. 2009.

2. Änderungen im Bereich der bAV

Die Überarbeitung des bisherigen BMF-Schreibens war insbesondere aufgrund des am 01.09.2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetzes(1) erforderlich.

Dementsprechend sind die auffälligste Änderung im Bereich der bAV die Ausführungen zur steuerlichen Behandlung des Versorgungsausgleichs, die im bisherigen BMF Schreiben nicht enthalten waren. Darüber hinaus gab es einige weitere Änderungen zur steuerlichen Behandlung der bAV. Letztere sollen nachfolgend vorgestellt werden. Die umfangreichen Ausführungen zum Versorgungsausgleich werden wir eingehend analysieren und über die Einzelheiten in einem nachfolgenden Infoletter informieren.

a) Steuerrechtliche Definition einer Zusage als bAV

In Rdnr. 249 nimmt das BMF zur Frage Stellung, wann eine Versorgung aus seiner Sicht eine bAV im steuerrechtlichen Sinne ist. Neu ist die Klarstellung, dass diese Anerkennung im Rahmen einer **Invaliditätsversorgung** nicht von einem bestimmten Invaliditätsgrad abhängig ist, den der Berechtigte gem. der Zusage erleiden muss, um leistungsberechtigt zu sein.

In Rdnr. 250 ist eine Erleichterung im Bereich des steuerrechtlichen **Hinterbliebenenbegriffs** enthalten. Neben Witwe/Witwer, Kindern im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG, früheren Ehegatten sowie Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen sind - wie bisher auch - im Haushalt des Arbeitnehmers auf Dauer aufgenommene Kinder begünstigt, welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu ihm stehen. Neu ist, dass zum Nachweis des Obhuts- und Pflegeverhältnisses nun eine schriftliche Versicherung des Arbeitnehmers bis spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase ausreichend ist, in der er das Kind namentlich benennt und bestätigt, dass ein solches Kindschaftsverhältnis besteht.

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits in der Zusage eine Abfindung der Versorgungsanwartschaft, zum Beispiel zu einem bestimmten Zeitpunkt, und kann deswegen nicht mehr von einer Absicherung eines biometrischen Risikos ausgegangen werden, handelt es sich steuerrechtlichen Sinne nicht um eine bAV. Ist in der Zusage hingegen lediglich die Möglichkeit einer Abfindung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens vor Erreichen der gesetzlichen Unverfallbarkeit und/oder für den Fall des Todes vor Ablauf einer vereinbarten Wartezeit enthalten, wird die Anerkennung als bAV nicht versagt. In Rdnr. 252 des BMF-Schreibens wird nun klargestellt, dass dies auch bei **Abfindung vertraglich unverfallbarer Anwartschaften** gilt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis oder anlässlich der Beendigung desselben erfolgen soll.

b) Steuerliche Behandlung von Zusagen bei Portabilität

§ 3 Nr. 55 EStG stellt im Rahmen der **Portabilität** gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG bei Arbeitgeberwechsel den geleisteten Übertragungswert gem. § 4 Abs. 5 BetrAVG in bestimmten Fällen steuerfrei. § 3 Nr. 55 EStG setzt auf Grund dieses Verweises auf das BetrAVG die Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses und die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses voraus. Das BMF führt in Rdnr. 283 nun klarstellend aus, dass für die Anwendung des § 3 Nr. 55 EStG nicht zwingend auch ein Wechsel des Arbeitgebers erforderlich ist. Die steuerlichen Privilegierungen gelten

also auch, wenn die Zusage durch einen Arbeitgeber (bspw. im Rahmen eines zweiten Dienstverhältnisses) übernommen wird, bei dem der Arbeitnehmer bereits beschäftigt ist.

c) Besonderheiten beim Versorgungsausgleich

Aufgrund des Inkrafttretens des Versorgungsausgleichgesetzes am 01.09.2009 hat das BMF seiner grundsätzlichen Stellungnahme zur steuerlichen Behandlung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung ein eigenes Kapitel hinzugefügt (ab Rdnr. 356), das die Besonderheiten des Versorgungsausgleiches behandelt. Nachdem zunächst die Funktionsweise sowie Grundbegriffe des **Versorgungsausgleichs** erläutert werden, nimmt das BMF zu einzelnen besonderen steuerrechtlichen Fragen Stellung. Darüber werden wir - wie oben erwähnt - gesondert informieren.

3. Fazit

Abgesehen von der Stellungnahme zu einzelnen Fragen des Versorgungsausgleichs enthält das BMF Schreiben im Bereich der bAV zwar einige Klarstellungen, jedoch keine wesentlichen Änderungen.

(1) Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 03.04.2009, BGBl I, 700

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de